



Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2024	Münster, den 09.10.2024	Nr. 54
------	-------------------------	--------

Inhalt

Nr. 54	Bekanntmachung - Verwaltungsrichtlinien
--------	--

Verwaltungsrichtlinien

Der Rat der Stadt Munster hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in seiner Sitzung am 01.10.2024 die nachfolgenden Verwaltungsrichtlinien beschlossen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Stadtverwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt sachlich und finanziell nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind.

I. Insbesondere sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Die Heranziehung zu Gemeindeabgaben
4. Die Erteilung von Prozessvollmachten
5. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Abtretungserklärungen und Pfandentlassungen
6. Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden, sind ebenfalls als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen:
 - 6.1 Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes. Ab einer Wertgrenze von 50.000 € ist der Verwaltungsausschuss zu informieren.
 - 6.2 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Wertgrenze von jährlich 15.000 €
 - 6.3 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
 - 6.4. Stundungen von öffentlich-rechtlichen und außergerichtlichen Forderungen
 - Für eine Dauer von bis zu 6 Monaten – unbeschränkt
 - Für eine Dauer von bis zu 12 Monaten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 - 6.5 Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 3.000€
 - 6.6 Erlasse von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €
 - 6.7 Die Zuständigkeit bei amtlichen Verfahren nach der Insolvenzordnung liegt beim HVB

- 6.8. Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an Vereine, Verbände und Jugendgruppen im Rahmen der beschlossenen Richtlinien
- 6.10 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
- 7. Erklärung über die Erteilung bzw. Versagung des Einvernehmens gegenüber den Baugenehmigungsbehörden, sowie über Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen.

II. Übertragung von Zuständigkeiten durch den Rat

1. Veräußerung von Vermögen

Der Verkauf von Wohnbaugrundstücken in Baugebieten und der Verkauf von Gewerbegrundstücken zum zuvor vom Rat festgelegten qm-Kaufpreis entsprechend der Vergaberichtlinien des Rates wird auf die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der Verkauf von Gewerbegrundstücken zum Zwecke der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben im Sinne des BauGB ist ausgenommen. Der Rat ist zu informieren.

2. Erwerb von Grundstücken

Der Erwerb von Grundstücken bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro sowie die Rückübertragung von verkauften Grundstücken auf die Gemeinde (sofern diese nicht wesentlich bebaut wurden) wird auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

3. Personalangelegenheiten - Beamte

Der Rat überträgt gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die Zuständigkeiten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten bis zur Ebene der Fachgruppenleitungen auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Der Rat ist über die getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen zu informieren.

III. Vorbehaltsbeschlüsse

Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 vor, über den in Gebühren- und Verwaltungskostenordnungen der Stadt Munster auf Antrag vorgesehenen ganzen oder teilweisen Erlass von Gebühren und Aufwendungen zu entscheiden.

V. Nachrichtlich:

Zuständigkeitsübertragung durch Einzelbeschluss des Verwaltungsausschusses

1. Personalangelegenheiten – Beschäftigte

Der Verwaltungsausschuss hat gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG die Zuständigkeiten für die Einstellung und Eingruppierung bis zur Ebene der Fachgruppenleitungen und die Entlassung während der Probezeit und den Abschluss von Aufhebungsverträgen von/mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der

Verwaltungsausschuss ist über die getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen zu informieren.

2. Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Bei Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes ist ab einer Wertgrenze von 50.000 € der Verwaltungsausschuss zu informieren.

Diese Verwaltungsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungsrichtlinien vom 15.11.2001, zuletzt geändert am 12.04.2018, außer Kraft.

Munster, 02.10.2024

gez. Ulf-Marcus Grube
Bürgermeister